



## **IM NAMEN DER REPUBLIK!**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und den Hofrat Mag. Tolar als Richter sowie die Hofrätin Dr. Kronegger als Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.<sup>a</sup> Bamer, über die Revision des Y M, vertreten durch Mag. Günther Katzensteiner, Rechtsanwalt in 3500 Krems, Gartenaugasse 3, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. August 2023, W112 2136297-4/11E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Entscheidungsgründe:**

- 1 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wies mit Bescheid vom 30. September 2022 den Antrag des Revisionswerbers, dessen Staatsangehörigkeit und früherer gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar gewesen seien, auf internationalen Schutz vom 13. August 2021 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005, Spruchpunkt I.) sowie hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkt II.) ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 (Spruchpunkt III.), erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt IV.), erkannte einer Beschwerde gegen diese Entscheidung die aufschiebende Wirkung ab (Spruchpunkt V.), sprach aus, dass keine Frist für die freiwillige Ausreise bestehe (Spruchpunkt VI.), und verhängte gegen den Revisionswerber ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt VII.).





- 2 Die Abweisung des Antrages des Revisionswerbers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten begründete das BFA damit, dass der Revisionswerber keine asylrelevanten Fluchtgründe habe glaubhaft machen können.
- 3 Die gegen diesen Bescheid des BFA vom Revisionswerber erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung insbesondere mit der Maßgabe, dass die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten auf § 6 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 gestützt werde, als unbegründet ab. Die Revision erklärte das BVwG gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.
- 4 In der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses bezog sich das BVwG auf das gegen den Revisionswerber am 12. Mai 2023 (also erst während des Verfahrens vor dem BVwG über die Beschwerde des Revisionswerbers) ergangene Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Linz, mit dem dieser wegen eines besonders schweren Verbrechens iSd § 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 verurteilt worden sei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem BVwG habe unterbleiben können, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht habe erwarten lassen.
- 5 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit insbesondere vorbringt, das BVwG sei von näher dargestellter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verhandlungspflicht abgewichen.
- 6 Das BFA erstattete keine Revisionsbeantwortung.
- 7 Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:
- 8 Die Revision ist zulässig und begründet.
- 9 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Absehen von der mündlichen Verhandlung gemäß § 21 Abs. 7



erster Fall BFA-VG nur dann gerechtfertigt, wenn der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben wurde und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweist. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das BVwG die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt (vgl. grundlegend VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018, sowie jüngst etwa VwGH 18.9.2024, Ra 2024/18/0073, mwN).

- 10 Das BVwG stützte die Abweisung des Antrages des Revisionswerbers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten - anders als das BFA im vor dem BVwG bekämpften Bescheid - darauf, dass der Revisionswerber gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 von der Zuerkennung dieses Status ausgeschlossen sei. Es bezog sich ausschließlich auf das gegen den Revisionswerber am 12. Mai 2023 ergangene Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Linz, mit dem dieser wegen näher umschriebener Straftaten verurteilt worden sei. Diese Verurteilung erfolgte jedoch erst nach Erlassung des vor dem BVwG bekämpften Bescheides des BFA. Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt war daher nicht bereits von der Verwaltungsbehörde vollständig erhoben worden.
- 11 Somit lagen die Voraussetzungen für ein Absehen von der Durchführung einer Verhandlung nicht vor.



- 12 Die Missachtung der Verhandlungspflicht führt im Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK und - wie hier gegeben - des Art. 47 GRC zur Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, ohne dass die Relevanz dieses Verfahrensmangels geprüft werden müsste (vgl. abermals VwGH 18.9.2024, Ra 2024/18/0073, mwN).
- 13 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.
- 14 Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

W i e n , am 28. Oktober 2024

